

99008004180001

# elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung erstmalig

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99008004180001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008004180001
Leistungsbezeichnung I	elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung erstmalig
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	neuer Personalausweis, Ausweischip, nPA, Anschaltung, erstmalig, Start, Identitätsnachweis, Personaldokument, Personalausweis, ePA, Erstbenutzung, erstmals, Pass, elektronischer Personalausweis, Online-Ausweisfunktion, aktivieren, Chip, neu, PA, Ausweis, Starten, Ausweis-Chip, Aktivierung, Neuer PA, Perso, Elektronisch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (individuell, 008)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Aktivierung (180)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Ausweise (1070100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	09.01.2015
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	BMI, IT I 4
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_10.html</a>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie Ihren Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion abholen, können Sie schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde erklären, dass Sie die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises wünschen.</p> <p>Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ein.</p> <p>Sie können Ihre Entscheidung während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde jederzeit wieder ändern.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	• Personalausweis
<b>Voraussetzungen</b>	• Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.personalausweisportal.de">https://www.personalausweisportal.de</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<p>Wenn Sie Ihren Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion abholen, können Sie schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde erklären, dass Sie die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises wünschen.</p> <p>Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ein.</p> <p>Sie können Ihre Entscheidung während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde jederzeit wieder ändern.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	